OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551848/13/KLe

Datum:
Linz, 3. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat J (Vorsitzender: Mag. Dr. Wiesinger, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) über die Beschwerde von J H, vertreten durch die Anwälte M & M GmbH, W, A, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Ried bei der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21.5.2020 GZ: BHRIGV-2020-106694/7-OB 820120000486, betreffend Genehmigung des Rechtserwerbes nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (mitbeteiligte Parteien: F und H L, M, G,) den

B E S C H L U S S

g e f a s s t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Ried bei der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21.5.2020 GZ: BHRIGV-2020-106694/7-OB 820120000486, aufgehoben sowie die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die Bezirksgrundverkehrskommission Ried bei der Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 23.3.2020 beantragte der Beschwerdeführer (Bf) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung der Übertragung des Eigentumsrechtes am Grundstück Nr. x, KG G, durch die mitbeteiligten Parteien an den Bf aufgrund des Kaufvertrages vom 13.3.2020. Begründend wurde angeführt, dass beabsichtigt sei, Teile der erworbenen Fläche als Betriebsgebiet zu nutzen. Bis zur Umwidmung werde die Fläche eigenbewirtschaftet. Die Bewilligung liege im öffentlichen Interesse. Es werde der landwirtschaftlichen Nutzung keinesfalls mehr Grund und Boden entzogen als äußerstenfalls notwendig.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der gegenständliche Rechtserwerb nicht genehmigt. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf nicht dargelegt habe, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb habe, landwirtschaftliche Kenntnisse besitze, über welche Betriebsmittel er selbst verfüge und wie er konkret das Grundstück bewirtschaften würde. Er wohne ca. 14 km vom Kaufgrundstück entfernt. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 – 4 Oö. GVG würden daher nicht vorliegen. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Oö. GVG scheide aus, weil keinerlei öffentliches Interesse an diesem Erwerb vorliege bzw. vorgebracht worden sei. Das Kaufgrundstück sei 4,8285 ha groß und liege zwischen einem Gewerbegebiet und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ein Umwidmungsverfahren sei nicht anhängig, ein allfälliger Verfahrensausgang könne in keiner Weise abgeschätzt werden. Es sei daher von keinem öffentlichen Interesse auszugehen, sondern nur von privaten Interessen des Erwerbers. Somit würden keinerlei öffentliche Interessen das öffentliche Interesse gemäß § 4 Abs. 2 OÖ GVG überwiegen. Der Kaufpreis von 15,70 Euro je m² liege über dem ortsüblichen Preis von Grünlandgrundstücken in G. Dem Antragsteller werde daher unterstellt, dass er die Liegenschaft vorwiegend zu spekulativen Zwecken erwerben möchte. Vor allem übersteige der Kaufpreis den Verkehrswert von landwirtschaftlichen Grundstücken in G erheblich. Es würden somit auch die zwingenden Untersagungsgründe nach § 4 Abs. 6 Z. 3 und 4 OÖ GVG vorliegen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 8.6.2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit den Anträgen, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.4. Begründend wird ausgeführt, dass der Bf von seiner frühesten Kindheit an bis vor wenigen Jahren, somit über Jahrzehnte, stets im landwirtschaftlichen

Betrieb seiner Eltern in H, W, mitgearbeitet habe. Der Betrieb habe ein Ausmaß von rund 70 ha gehabt. Der Bf habe die ihm übertragenen Arbeiten vollkommen eigenständig und selbstverantwortlich durchgeführt und während seiner jahrzehntelangen Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb einschlägige Erfahrung in der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes und hierbei sämtliche Fähigkeiten und Kenntnisse zum eigenständigen Betrieb einer Landwirtschaft erworben. Er weise daher die notwendige Praxiserfahrung und sämtliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Selbstbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Grundstücksfläche auf. Der Bf werde die Bewirtschaftung zusammen mit seinem Bruder M H vornehmen. M H habe den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern in H, W, mit Übergabsvertrag vom 1.4.2016 übernommen und führe diesen seitdem eigenständig. M H habe hierzu am 7.7.2006 die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter abgeschlossen. M H bewirtschafte derzeit einen landwirtschaftlichen Betrieb im Ausmaß von über 52 ha und sei somit im Besitz sämtlicher für die Bewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Grundstücksfläche notwendigen Infrastruktur, wie Maschinen und Geräte. Der Betrieb von M H sei vom verfahrensgegenständlichen Grundstück lediglich rund 13 km entfernt, wodurch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung mit dessen Maschinen sichergestellt sei. Der Bf sei zu 99% Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der H & W Gesellschaft m.b.H., mit Sitz in A. Die H & W Gesellschaft m.b.H. plane für die künftige Bestand- und Existenzsicherung des Betriebes Betriebserweiterungen, welche aber am derzeitigen Standort im Stadtgebiet von A aufgrund der umliegenden Wohnbebauung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich seien. Es sei daher mittelfristig die Betriebsverlagerung erforderlich. Aufgrund dessen benötige die H & W Gesellschaft m.b.H. Erweiterungsflächen außerhalb des Stadtgebietes. Die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche befinde sich direkt inmitten eines bestehenden Betriebsbaugebietes. Im Hinblick auf die künftige Betriebserweiterung der H & W Gesellschaft m.b.H. solle diese Fläche bzw. eine Teilfläche davon nach entsprechender Umwidmung ebenfalls als Betriebsbaugebiet genutzt werden. Hinsichtlich der Umwidmung seien bereits Gespräche mit dem Bürgermeister der Gemeinde geführt worden.

Sollte es in Zukunft wider Erwarten nicht zu einer Umwidmung des Grundstückes kommen bzw. sich der Standort als nicht praktikabel erweisen, so werde das verfahrensgegenständliche Grundstück als Tauschfläche im Rahmen von Grundeinlöseverhandlungen mit Grundstückseigentümern von adäquaten Grundstücksflächen benötigt.

Die H & W Gesellschaft m.b.H. zähle mit derzeit rund 53 Mitarbeitern zu den Leitbetrieben im Raum A und Umgebung und sei daher ein wichtiger Eckpfeiler für die Region als Wirtschaftsstandpunkt. Durch die zukünftig geplanten Betriebserweiterungen würden die bestehenden Arbeitsplätze gesichert und zudem weiter ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund liege der Ankauf der verfahrensgegenständlichen Grundfläche jedenfalls auch im öffentlichen Interesse.

Die H & W Gesellschaft m.b.H. sei zudem Alleingesellschafterin der D u. S U GmbH in R, deren alleiniger Geschäftsführer wiederrum der Bf sei. Aufgrund der am Betriebsstandort der D u. S U GmbH heranrückenden Wohnbebauung sei dort ebenfalls die zur Betriebssicherung erforderliche und geplante Betriebserweiterung nicht umsetzbar. Aus diesem Grund solle für die Betriebe beider Gesellschaften eine einheitliche Grundstücksfläche angekauft und dort die notwendige Betriebserweiterung vorgenommen werden.
Angesichts dieser Interessenslage - geringer Entzug der Fläche des Veräußerers im Vergleich zur Lage der zu erwerbenden Fläche in unmittelbarer Nähe des Betriebes von M H, der über die nötige Infrastruktur verfüge, Existenzerhaltung eines wichtigen Betriebes am Wirtschaftsstandort - sei das gegenständliche Rechtsgeschäft gem. § 4 Abs. 5 Oö. GVG 1994 zu genehmigen.
Entgegen der fälschlichen Ansicht der belangten Behörde würden auch keinerlei zwingende Untersagungsgründe nach § 4 Abs. 6 Z. 3 und 4 Oö GVG vorliegen. Der Darstellung der Behörde, wonach dem Bf zu unterstellen sei, dass das Grundstück lediglich zu spekulativen Zwecken erworben werden soll, entbehrt jeglicher Grundlage. Die Verkaufsbereitschaft der Grundeigentümer von adäquaten landwirtschaftlichen Grundstücksflächen sei äußerst gering und es komme hierdurch zu ständig steigenden Preisen für landwirtschaftliche Grundstücke.
Zudem übersteige die Gegenleistung den Verkehrswert auch nicht erheblich. Der tatsächliche Verkehrswert einer Grundstücksfläche orientiere sich naturgemäß nicht nur allein an deren raumordnungsrechtlicher Widmung, sondern vielmehr und insbesondere an deren Lage und künftig geplanten Nutzung. Die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche befinde sich unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Betriebsbaugebiet und stelle daher unzweifelhaft eine zumindest mittelfristig der Umwidmung zugängliche Grundstücksfläche dar. Im Hinblick darauf sei der Grundstückspreis naturgemäß wesentlich höher anzusetzen, als jener für eine gewöhnliche Ackerfläche. Unter dieser Prämisse sei der gegenständliche Quadratmeterpreis jedenfalls als angemessen und verkehrsüblich anzusehen. Die belangte Behörde unterziehe den gegenständlichen Sachverhalt keiner ausreichenden und insbesondere nachvollziehbaren rechtlichen Würdigung. Da die Behörde all dies verabsäumt habe, fehle es folglich an einer nachvollziehbaren Begründung für die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Der Bescheid sei daher rechtswidrig.

I.5. Mit Schreiben vom 30.7.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

I.6. Mit Eingabe vom 19.10.2020 legte der Bf weitere Unterlagen vor und führte aus, dass der Bf Inhaber eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes sei und nachweislich die Kenntnisse und fachliche Eignung zur Bewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen aufweise, sodass die

Voraussetzungen zur antragsgemäßen Bewilligung des verfahrens-gegenständlichen Kaufvertrages gegeben seien.

I.7. Die belangte Behörde führte in ihrer Stellungnahme vom 3.11.2020 dazu aus:
„Der Beschwerdeführer legt dar, dass er die Bewirtschaftung gemeinsam mit seinem Bruder vornehmen möchte. Unklar bleibt in welcher Rechtsform diese Bewirtschaftung erfolgen soll. Es bestehen daher erhebliche Zweifel an einer Selbstbewirtschaftung durch den Beschwerdeführer und ist eine diesbezügliche Klarstellung einzufordern.
Auf Grund des wesentlich über dem ortsüblichen Preis für Grünland liegenden Kaufpreises ist nicht anzunehmen, dass bei der Bewirtschaftung im Zuge einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in einem überschaubaren Zeitraum ein Ertrag erzielbar ist Es wird daher beantragt, dem Beschwerdeführer die Vorlage eines Bewirtschaftungskonzepts aufzutragen Dieses möge anschließend von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen beurteilt werden. Daraus wird sich ergeben, dass innerhalb üblicher Refinanzierungszeiten kein Ertrag erzielbar ist.
Die öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und
1. an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder
2. an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes
und somit wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 Oö GVG liegen daher nicht vor.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird (ergänzend zu Punkt I.) folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Die mitbeteiligten Parteien sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG G, mit einem Flächenausmaß von 4,8285 ha. Dieses Grundstück ist als LN-Fläche ausgewiesen.

Mit Kaufvertrag vom 13.3.2020 verkauften die mitbeteiligten Parteien das Grundstück Nr. x, KG G, im Gesamtausmaß von 4,8285 ha um 755.850 Euro.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück befindet sich im Grünland und grenzt im Westen an Betriebsbaugebiet an. Nördlich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes befindet sich eine Verkehrsfläche der Ö und danach Betriebsbaugebiet.
Bei der Gemeinde ist kein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans zum Grundstück Nr. x, KG G anhängig.

Der Bf ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Ausmaß von 3,6171 ha (Übergabsvertrag vom 31.3.2020). Dieses Rechtsgeschäft wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 9.7.2020, GZ BHRIGV-2020-123622/11-OB, grundverkehrsbehördlich genehmigt. Im Antrag wurde die Eigenbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen durch den Erwerber (Vorwegnahme der Erbfolge) angeführt.

Der Bf besuchte 2 Jahre die Landwirtschaftliche Fachschule Burgkirchen, Fachrichtung Landwirtschaft. Währenddessen absolvierte er im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb die Praxisausbildung und begann mit der Facharbeiter-ausbildung. Ab dem 11. Lebensjahr erledigte er im elterlichen Betrieb den Großteil der Feldarbeiten. Er war seit seiner frühesten Kindheit bis zum Eintritt in das Bundesheer als Feldarbeiter tätig.

Es kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen, insbesondere mangels Bewirtschaftungskonzepts, nicht festgestellt werden, wie konkret die Bewirtschaftung erfolgen würde.

Der Bf ist eigenen Angaben zufolge im Besitz von für die Bewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen notwendigen landwirtschaft-lichen Maschinen und Arbeitsgeräte, wie einem Traktor samt Anhänger und Kipper.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III. 1. Gemäß § 31 Abs. 6 Oö. GVG hat das Landesverwaltungsgericht durch Senat zu entscheiden.

III.2. Der verfahrensgegenständliche Kaufvertrag bedarf aufgrund der darin geregelten Übertragung von Eigentum eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß § 4 Oö. GVG 1994 (§§ 4 Abs 1, 1 Abs 2 Z 1 und 2 Abs 1 und 2 Oö. GVG 1994).
Das Oö. GVG 1994 hat unter anderem zum Ziel, beim Verkehr mit Grundstücken oder Teilen davon unter Bedachtnahme auf die Grundsätze eines umfassenden Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu wahren (§ 1 Abs 1 Z 2 Oö. GVG 1994).

Gemäß § 4 Abs 2 Oö. GVG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn den öffentlichen Interessen an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird. Zudem hat der Rechtserwerber glaubhaft zu machen, dass er oder eine

andere Person das zu erwerbende Grundstück ordnungsgemäß bewirtschaften wird.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinn des Abs 2 ist gemäß § 4 Abs 3 Oö. GVG 1994 jedenfalls dann anzunehmen, wenn der (die) Bewirtschaftende
1. seinen (ihren) Hauptwohnsitz in solcher Nähe zum Grundstück oder Betrieb hat, dass eine regelmäßige persönliche Anwesenheit im Betrieb bzw eine entsprechende Bewirtschaftung des Grundstücks oder Betriebs durch ihn (sie) selbst oder unter seiner (ihrer) Anleitung erwartet werden kann und
2. über eine land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw Berufsausbildung in Österreich oder eine gleichwertige Ausbildung im Ausland verfügt oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.

Das Abstellen auf einen leistungsfähigen Bauernstand in § 4 Abs 2 Oö. GVG 1994 (im Gegensatz zu einem bloß lebensfähigen Bauernstand) bedeutet, dass das Grundverkehrsrecht nur Betriebe mit einer über die bloße Subsistenz hinausgehenden Produktionskraft fördern will, wohingegen die Genehmigung versagt werden soll, wenn kleine, unrationell zu bewirtschaftende Grundstücke geschaffen werden. Mit dem Tatbestand „wirtschaftlich gesunden“ wird umschrieben, dass ein Widerspruch zu grundverkehrsrechtlichen Interessen dann vorliegt, wenn die Gefahr der nicht kostendeckenden Bewirtschaftung besteht (vgl VwGH 17.11.2000, 98/02/0053; vgl auch Wiesinger, Oö. GVG, in Lienbacher et al., Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer[2], S O33 f mwN).

Ob ein „wirtschaftlich gesunder“ Bauernstand geschaffen werden soll, kann nur aufgrund eines Konzepts, welches die beabsichtigte Bewirtschaftung darlegt und sowohl die zu erwartenden Kosten als auch Gewinne darstellt, beurteilt werden.

Im Rahmen des vor der belangten Behörde geführten Verfahrens wurde der Bf nicht zur Vorlage eines Betriebskonzeptes aufgefordert, um die beabsichtigte Bewirtschaftung darzulegen, obwohl bereits im Genehmigungsantrag ausgeführt wurde, dass er die verfahrensgegenständliche Fläche bis zur Umwidmung eigenbewirtschaften werden wird. Die behauptete Eigenbewirtschaftung kann ohne Betriebskonzept nicht nachvollzogen werden.

Weiters ist nicht ausreichend erhoben worden, ob eine Selbstbewirtschaftung durch den Bf oder eine Fremdbewirtschaftung vorliegt. In letzterem Fall wäre ein Verfahren nach § 5 Oö. GVG durchzuführen gewesen, welches ohnehin in der Zuständigkeit der belangten Behörde liegt.

Nach § 4 Abs. 6 Z 3 u 4 Oö. GVG sind Rechtserwerbe nach § 4 Abs. 1 Oö. GVG jedenfalls zu untersagen, wenn anzunehmen ist, dass der Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken beabsichtigt ist bzw. die Gegenleistung den

Verkehrswert erheblich übersteigt. Die belangte Behörde stützt sich im angefochtenen Bescheid zur Begründung der Versagung der Genehmigung auf beide diese Tatbestände und führt dazu aus, dass nach deren Ansicht der Kaufpreis von 15,70 Euro pro m² über dem ortsüblichen Preis von Grünlandgrundstücken in G liege. Dabei wird jedoch nicht dargelegt, wie die Behörde zu der Einschätzung des ortsüblichen Preises gekommen ist. Aus dem Verfahrensakt sind keine Ermittlungsschritte zur Feststellung des ortsüblichen Preises ersichtlich.

Letztlich fehlt damit aber jegliche Grundlage zur Bewertung der gegenständlichen Liegenschaft durch die Behörde. Die Beantwortung der Frage, ob der gegenständliche Kaufpreis den Verkehrswert erheblich übersteigt, bedarf Feststellungen zu den konkreten Gegebenheiten des in Frage stehenden Grundstücks, welche anschließend in die rechtliche Beurteilung miteinzubeziehen sind.

Auch zum in den Raum gestellten Verdacht des Erwerbes zu spekulativen Zwecken fehlt jegliche Grundlage. Ohne Hinweise auf eine mögliche Spekulation kann eine solche Absicht dem Bf oder der mitbeteiligten Partei aber nicht unterstellt werden.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063).

Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt nicht fest und es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ermittlung des Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Kostenersparnis oder Raschheit gelegen ist.

Da hinsichtlich dieser Fragen, insbesondere zur Ermittlung der Selbstbewirtschaftung, des Verkehrswerts der kaufgegenständlichen Liegenschaft und dem Spekulationsverdachts bloß ansatzweise ermittelt wurde, sind im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung erfüllt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Ausführungen zur Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 VwGVG gründen sich auf die ständige Rechtsprechung des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger